



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2011/06

Vorlage vom 7. Juli 2011

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder.....	2
Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste.....	11
Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizei- kommanden; Follow-up-Überprüfung.....	18
Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung.....	21
Wiener Hafen, GmbH & Co KG; Follow-up-Überprüfung.....	25

FAMILIENBEZOGENE LEISTUNGEN DES BUNDES UND AUSGEWÄHLTER LÄNDER

Die Ausgaben des Bundes und der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg für familienbezogene Leistungen beliefen sich im Jahr 2009 auf insgesamt 8,887 Mrd. EUR. Insgesamt 117 eigenständige Familienleistungen befanden sich im Leistungsspektrum der vier Gebietskörperschaften. Im Bund waren sieben Ressorts für den Vollzug der Familienleistungen zuständig, in den Ländern jeweils mehrere Abteilungen der Ämter der Landesregierung.

Eine gesamthafte Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften erfolgte nicht. Auch eine genaue Übersicht, welche Leistungen in welcher Höhe eine Familie insgesamt bezog, gab es nicht. Die Folge waren strukturelle Parallelitäten und Überlappungen von Leistungen: Allein im Bund knüpften zehn verschiedene Leistungen an den Lebenssachverhalt „Schwangerschaft/ Geburt“, in Kärnten weitere vier, in Salzburg weitere zwei.

Rund 70 % der Familienleistungen des Bundes wurden über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert. Die finanzielle Nachhaltigkeit dieses Finanzierungsinstruments war nicht mehr gegeben: Die Ausgaben des FLAF überschritten die Einnahmen in den letzten sechs Jahren deutlich – im Jahr 2009 um 567 Mill. EUR, im Jahr 2010 um 690 Mill. EUR; Ende 2009 betragen die Verbindlichkeiten des FLAF gegenüber dem Bund rd. 3,006 Mrd. EUR, Ende 2010 rd. 3,696 Mrd. EUR.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Schaffung eines Überblicks über die familienbezogenen Leistungen des Bundes und der drei Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg. Im Hinblick auf eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung wurden neun betragsmäßig bedeutende Leistungen hinsichtlich Zielfestlegung und Wirkungsmessung, Evaluierung und Berichtswesen, bürgerorientierter Abwicklung sowie Datenvernetzung betrachtet, eine vertiefte Überprüfung einzelner Leistungen erfolgte nicht. (TZ 1)

Definition familienbezogener Leistungen

Weder der Begriff „Familie“ noch der der „familienbezogenen Leistungen“ waren in Österreich rechtlich klar definiert und abgegrenzt. Für die Zwecke der Gebarungsüberprüfung waren daher notwendigerweise Zuordnungen vorzunehmen, wobei als Familie zumindest ein Elternteil mit mindestens einem unversorgten Kind unter 27



Jahren verstanden wurde. Leistungen, die nicht primär am Bestehen einer Familie bzw. der Versorgung eines Kindes anknüpften, wurden nicht berücksichtigt (z.B. Sozialhilfe, Leistungen aufgrund einer Behinderung, Schaffung von Wohnraum). (TZ 1, 2)

Leistungsüberblick auf Bundes- und Landesebene

Die Unterstützung von Familien war durch eine große Vielfalt an unterschiedlichen und heterogenen Leistungen gekennzeichnet. Insgesamt wurden 47 Bundes- und 70 Landesleistungen (Kärnten 25, Oberösterreich 27 und Salzburg 18 Einzelleistungen) ermittelt. Das breite inhaltliche Spektrum familienbezogener Leistungen reichte dabei von diversen direkten Geldleistungen (z.B. Familienbeihilfe, Unterhaltsvorschüsse, Kärntner Babygeld) über Steuererleichterungen (z.B. Kinderfreibetrag, Absetzbarkeit der Kinderbetreuung) bis zu Sachleistungen (z.B. Landesbeiträge für Kinderbetreuungsorganisationen). Sowohl beim Bund als auch bei den Ländern erfolgten Schwerpunktsetzungen, wobei strukturelle Parallelitäten und Überlappungen festzustellen waren. Leistungen hingen vielfach voneinander ab (in erster Linie vom Bezug der Familienbeihilfe) oder schlossen sich gegenseitig aus. Die jährlichen Gesamtausgaben für einzelne Familienleistungen bewegten sich zwischen rd. 3,390 Mrd. EUR (Familienbeihilfe) und 1.000 EUR (Fahrtkosten für Lehrlingswettbewerbe und Hilfe für werdende Mütter in Kärnten). (TZ 7, 19)

Über das gesamte System der Familienleistungen bestand nur eingeschränkte Transparenz hinsichtlich der vorhandenen oder bezogenen Leistungen und der Deckung des tatsächlichen Bedarfs. Die genaue Ermittlung, welche Leistungen eine Familie insgesamt bezog, war nicht möglich. (TZ 23)

Gesamtaufwand auf Bundes- und Landesebene

Die Ausgaben des Bundes und der drei überprüften Länder für familienbezogene Leistungen beliefen sich im Jahr 2009 unter Einbeziehung der institutionellen Kinderbetreuung¹ auf insgesamt 8,887 Mrd. EUR. (TZ 5)

Die vom RH betrachteten familienbezogenen Leistungen des Bundes betragen 2009

¹ Die „institutionelle Kinderbetreuung“ umfasst die Förderung der Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen bzw. durch fachlich und pädagogisch geeignete Personen, wobei die Errichtung und der Betrieb solcher Einrichtungen gefördert oder die mit dem Besuch solcher Einrichtungen verbundenen Kostenbeteiligungen der Eltern (teilweise) übernommen werden.

Davon sind direkte (Geld-)Leistungen an die Familien für die Betreuung von Kindern im familiären Verbund zu unterscheiden, die als „Kinderbetreuung“ bezeichnet werden.

insgesamt rd. 8.672,45 Mill. EUR (rd. 3,1 % des BIP), wobei der Schwerpunkt auf pauschalen Geldleistungen, insbesondere der Familienbeihilfe (rd. 3.390,25 Mill. EUR), dem Kinderabsetzbetrag (rd. 1.324,00 Mill. EUR) und dem Kinderbetreuungsgeld (rd. 978,58 Mill. EUR), lag. Für jede Familie mit Kindern unter 27 Jahren wendete der Bund 2009 im Durchschnitt rd. 8.109 EUR auf, je Kind rd. 4.845 EUR. (TZ 5 bis 7)

Kärnten wendete im Jahr 2009 rd. 54,80 Mill. EUR, Oberösterreich rd. 126,49 Mill. EUR und Salzburg rd. 33,34 Mill. EUR für familienbezogene Leistungen auf. Der Schwerpunkt lag auf Sachleistungen, insbesondere auf der institutionellen Kinderbetreuung (Kärnten rd. 73 %, Oberösterreich rd. 89 % und Salzburg rd. 93 %). Bei den Geldleistungen bestanden deutliche Unterschiede zwischen den Ländern, wobei Kärnten mit dem Familienzuschuss (rd. 5,77 Mill. EUR) und dem Kärntner Babygeld (rd. 3,64 Mill. EUR) und Oberösterreich mit dem Mutter-Kind-Zuschuss (rd. 3,26 Mill. EUR) und dem Kinderbetreuungsbonus (alt und neu – rd. 3,15 Mill. EUR) jeweils zwei bedeutende Geldleistungen aufwiesen. Salzburg hatte keine vergleichbar hohe Leistung. In Kärnten gab es überdies mit dem Schulstartgeld (rd. 3,66 Mill. EUR) eine weitere Leistung in Form von Gutscheinen. (TZ 5 bis 7)

Die individuellen Geldleistungen je Familie bzw. je Kind (ohne institutionelle Kinderbetreuung) lagen in Kärnten mit 203 EUR bzw. 125 EUR deutlich über jenen in Oberösterreich mit 72 EUR bzw. 43 EUR und jenen in Salzburg mit 35 EUR bzw. 21 EUR. Eine Vorreiterrolle durch Kärnten im Sinne einer besonders effizienten Mittelverwendung kann daraus nicht abgeleitet werden, zumal hohe Ausgaben immer auch im Zusammenhang mit der Budgetlage des betreffenden Landes gesehen werden müssen. (TZ 6)

Finanzierung der Leistungen

Die familienbezogenen Leistungen in Höhe von insgesamt 8,887 Mrd. EUR wurden 2009

- aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)(6,109Mrd.EUR),
- aus ordentlichen Haushaltsmitteln des Bundes(1,798Mrd.EUR) und der Länder (0,215 Mrd. EUR) sowie
- durch die steuerliche Begünstigung von Familien (0,765Mrd.EUR), also dem Verzicht auf Steuereinnahmen bzw. deren Erstattung,

finanziert. (TZ 11 bis 14)

Das wesentlichste Finanzierungsinstrument war der FLAF mit Einnahmen von 5,585 Mrd. EUR und Ausgaben von rd. 6,152 Mrd. EUR im Jahr 2009



(rd. 6,109 Mrd. EUR ohne Verwaltungskosten). Die Mittel des FLAF waren zweckgebunden. Rund 10 % der Ausgaben für Leistungen waren im Jahr 2009 nicht durch Einnahmen gedeckt. Da die Ausgaben des FLAF die Einnahmen in den letzten sechs Jahren (von 2004 bis 2009) deutlich überschritten (zwischen 0,342 Mrd. EUR im Jahr 2007 und 0,674 Mrd. EUR im Jahr 2005), war der zur Deckung eines allfälligen Abgangs eingerichtete Reservefonds seit geraumer Zeit unterdotiert. Seine Gesamtverbindlichkeiten gegenüber dem zur Vorfinanzierung verpflichteten Bund beliefen sich mit Ende 2009 auf rd. 3,006 Mrd. EUR (Gesamtverbindlichkeiten Ende 2010: 3,696 Mrd. EUR). Dazu kamen 2,051 Mrd. EUR (2010: 2,149 Mrd. EUR) an gesetzlich vorgesehener, aber nicht dotierter Sollreserve. Die Unterdotierung des Reservefonds (Verbindlichkeiten plus Sollreserve) hat mittlerweile beinahe die Höhe der gesamten Jahreseinnahmen des FLAF erreicht. (TZ 11)

Die finanzielle Nachhaltigkeit des FLAF war insgesamt nicht mehr gegeben. Diese Situation entstand insbesondere dadurch, dass in der Vergangenheit Leistungsausweitungen beschlossen wurden, die zu einer kontinuierlichen Belastung des FLAF führten, für die aber die Einnahmen in der Folge nicht ausreichten, und dass zusätzliche Leistungen eingeführt wurden, deren Finanzierung durch den FLAF ebenfalls nicht mehr gesichert war. (TZ 11)

Rund 9 % der familienbezogenen Leistungen des Bundes wurden im Jahr 2009 über Steuerentlastungen finanziert. Die steuerliche Entlastung von mindestens 765 Mill. EUR verteilte sich weitgehend gleichmäßig auf Steuerfreibeträge und Steuerabsetzbeträge. Durch die Auszahlung einer Negativsteuer bei den Steuerabsetzbeträgen konnten diese Leistungen auch Steuerpflichtige mit niedriger oder ohne Einkommen- bzw. Lohnsteuerpflicht in Anspruch nehmen. (TZ 13)

In Kärnten gab es zwei Sonderfonds, die aus ordentlichen Haushaltsmitteln dotiert waren. Einer davon, der Familienfonds, wies Ende 2009 mit einem Überschuss von 2,13 Mill. EUR beträchtliche Rücklagen auf. (TZ 14)

Abstimmung und Koordination

Mit legislativen Vorbereitungsarbeiten und dem Vollzug von familienbezogenen Leistungen war eine Vielzahl an Stellen im Bund und in den Ländern befasst.

Für das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) als wichtigster rechtlicher Grundlage für die Leistungen des Bundes war das BMWFJ zuständig. Für die inhaltlichen Rechtsgrundlagen von 14 der 25 aus dem FLAF finanzierten Leistungen war ebenfalls das BMWFJ zuständig, die Regelungen der übrigen elf Leistungen erarbeiteten drei weitere Ressorts (BMASK, BMG und BMJ). Die Einbindung des BMWFJ erfolgte dabei vielfach erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens. Neben den FLAF-finanzierten

Leistungen erhob der RH auf Bundesebene noch 22 weitere familienbezogene Leistungen im Aufgabenbereich von insgesamt sechs Ressorts (z.B. die Studienbeihilfe im Bereich BMWF, Kinderabsetzbetrag im BMF). (TZ 15)

Für den Vollzug familienbezogener Leistungen waren auf Bundesebene insgesamt sieben Ressorts (BMWfJ, BMF, BMUKK, BMG, BMASK, BMJ und BMWF) sowie deren nachgeordnete Dienststellen (z.B. Finanzämter, Studienbeihilfenbehörde) oder Selbstverwaltungskörper (z.B. Sozialversicherungsträger) verantwortlich. Auch auf Landesebene waren verschiedene Stellen mit der Abwicklung der Leistungen befasst (in Oberösterreich drei Direktionen, in Kärnten drei Abteilungen und in Salzburg zwei Abteilungen). Teilweise wurden thematisch ähnliche Leistungen von verschiedenen Abteilungen vollzogen. (TZ 16)

Durch die Zersplitterung der Regelungskompetenzen auf mehrere Bundesministerien und die Länder war eine akkordierte Zielausrichtung und gesamthafte Abstimmung der Leistungen sowie ein institutionalisierter Informationsaustausch über konkrete legislative Vorhaben nicht sichergestellt. Damit bestand die Gefahr von Zielkonflikten und es erfolgten parallele Förderungsmaßnahmen (z.B. Unterstützungen im Schulbereich). Obwohl einzelne Maßnahmen im Rahmen der jährlichen Konferenz der Landesfamilienreferenten teilweise informell abgestimmt wurden, gab es keine geeignete gebietskörperschaftenübergreifende Plattform, um die verschiedenen familienbezogenen Leistungen aus einer Gesamtsicht heraus zu bewerten. Die bestehenden Einrichtungen hatten ihren Schwerpunkt klar auf jeweils einer Ebene der Gebietskörperschaften (Landesfamilienreferentenkonferenz – Landesebene, Familienpolitischer Beirat – Bundesebene). (TZ 15)

Eine gesamthafte Abstimmung der familienbezogenen Leistungen erfolgte nicht. Eine zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmte Vorgehensweise würde die Vernetzung der vorhandenen Förderungsdaten auf Bundes- und Länderebene und eine stärkere Transparenz über die insgesamt bezogenen Familienleistungen erfordern. (TZ 23)

Ziele der Leistungen

Alle überprüften Gebietskörperschaften hatten in ihren Regierungsprogrammen allgemeine familienpolitische Ziele definiert. Da davon abgeleitete konkrete Zielfestlegungen mit entsprechenden messbaren Indikatoren fehlten, war die Treffsicherheit der eingesetzten Mittel nicht sichergestellt. (TZ 4)

Für ausgewählte Leistungen gab es Zielsetzungen, diese waren allerdings sehr allgemein gehalten. Es handelte sich eher um Beschreibungen der Leistungen als um Ziele im eigentlichen Sinn. Eine konkrete Festlegung des Leistungszwecks und von



messbaren Indikatoren fehlte vielfach. Als positives Beispiel der Festlegung von Zielen und messbaren Indikatoren erachtete der RH die Vorgehensweise bei der Studienbeihilfenbehörde. (TZ 17)

Evaluierung und Berichtswesen

Ein umfassendes Berichtswesen über alle familienbezogenen Leistungen gab es nicht. Der im Zehnjahresabstand erscheinende Familienbericht stellte keine geeignete Grundlage zur Steuerung und Abstimmung familienbezogener Leistungen dar. Das BMWFJ gab jedoch regelmäßig Studien und Evaluierungen in Auftrag (Auftragswert 2009 insgesamt 1,09 Mill. EUR) und auch die Länder führten für einzelne familienbezogene Leistungen Evaluierungen und Befragungen durch, die als Basis für Umsetzungsmaßnahmen dienten. Über ein umfangreiches internes Berichtswesen mit Evaluierungen verfügte auf Bundesebene insbesondere die Studienbeihilfenbehörde. (TZ 20)

Anspruchsvoraussetzungen

Viele Leistungen insbesondere der Länder stellten auf die soziale Bedürftigkeit der Leistungsempfänger ab. Für das hierfür maßgebliche Familieneinkommen waren unterschiedliche Einkommensgrenzen festgelegt bzw. die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgte unterschiedlich. In Kärnten aber, wo mehrere Leistungen (z.B. Förderung von Schulveranstaltungen, Familienurlaub) eine soziale Bedürftigkeit verlangten, erfolgte keine Konkretisierung dieser Anspruchsvoraussetzung. (TZ 18, 19)

Selbst bei vergleichbaren familienbezogenen Leistungen innerhalb einer Gebietskörperschaft waren die Anspruchsvoraussetzungen unterschiedlich. So basierten die Schüler- und die Studienbeihilfe des Bundes auf unterschiedlichen Bemessungsgrundsätzen. (TZ 19)

Datenvernetzung

Die Möglichkeiten zur Datenvernetzung wurden vielfach nicht ausreichend genutzt (positives Beispiel waren teilweise vorhandene Zugriffsmöglichkeiten auf das Zentrale Melderegister oder auf Sozialversicherungsdaten sowie umfassende Abfragemöglichkeiten der Studienbeihilfenbehörde). Durch die Vernetzung könnten nicht nur Verwaltungsverfahren beschleunigt und vereinfacht, sondern auch Antragsteller durch den Entfall bzw. die Reduzierung der Nachweiserbringung entlastet werden, wie am Beispiel der Studienbeihilfe ersichtlich. Auf Länderebene waren Nachweise (wie z.B. Meldebestätigungen) trotz vorhandener Datenbestände weiterhin in Papierform vorzulegen. Im Rahmen der Verwaltungsreform sollte die elektronische Übermittlung von Einkommensnachweisen umgesetzt werden (Projekt ELENA). (TZ 22)

Bürgerorientierte Abwicklung

Zu den meisten familienbezogenen Leistungen waren ausreichende Informationen im Internet verfügbar, eine umfassende ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gesamtdarstellung fehlte jedoch. Bei einzelnen Leistungen erreichten die notwendigen Informationen die Antragsteller nicht ausreichend (z.B. waren einem Großteil der Antragsteller des Kärntner Familienzuschusses die Förderungsvoraussetzungen nicht bekannt, was dazu führte, dass rund drei Viertel der Anträge abgelehnt werden mussten).

Bei drei der neun vom RH näher untersuchten Leistungen — der Familienbeihilfe, dem Kinderbetreuungsgeld und der Studienbeihilfe — konnte die Antragstellung gänzlich elektronisch erfolgen. Dies wurde aber kaum genutzt, weil die Antragsteller häufig persönliche Beratung in Anspruch nehmen wollten bzw. die für die elektronische Signatur erforderliche Bürgerkarte nicht besaßen.

Hinsichtlich der Bürgerorientierung gab es vereinzelt gute Ansätze (z.B. die elektronische Zugänglichkeit von Antragsformularen, Einführung von One-Stop-Lösungen). Die unterschiedliche Ausprägung der Serviceleistungen zeigte sich jedoch besonders deutlich bei vergleichbaren Leistungen, wie z.B. auf Bundesebene bei der Schülerbeihilfe einerseits und der Studienbeihilfe andererseits. Auch die Länder schöpften bei der Zuerkennung familienbezogener Leistungen Potenziale zur verstärkten Bürgerorientierung nicht aus. (TZ 21)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFJ, BMASK, BMF, BMG, BMJ, BMUKK, BMWF³³, die Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg

(1) Für familienpolitische Maßnahmen sollten möglichst flächendeckend Wirkungsziele und darauf aufbauende, aussagekräftige, konkrete Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren festgelegt werden, um die mit einer Leistung erzielte Wirkung sowie die Treffsicherheit besser beurteilen zu können. (TZ 17, 4)

(2) Die Zielerreichung durch die erfolgten familienbezogenen Leistungen sollte gesamthaft evaluiert werden. (TZ 4)

(3) Das Spektrum der familienbezogenen Leistungen sollte gebietskörperschaftenübergreifend — auch aus verwaltungsökonomischen Gründen — auf Parallelitäten und

³³ Gilt für das BMWF eingeschränkt, weil Zielkonkretisierung, Evaluierung und Berichtswesen der Studienbeihilfenbehörde vom RH positiv beurteilt wurden.



Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung von Leistungen geprüft werden. (TZ 8)

(4) Der Bund und alle Länder sollten eine gemeinsame Plattform mit ausreichenden Kompetenzen zum Informationsaustausch über geplante Vorhaben und zur Abstimmung ihrer familienbezogenen Leistungen einrichten. (TZ 15)

(5) Sachlich nicht begründbare Aufteilungen der Vollzugskompetenzen sollten beseitigt und die Vollziehung so weit wie möglich gebündelt werden (z.B. in Kärnten verpflichtendes Kindergartenjahr und Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, in Oberösterreich die Förderung von Auslandsaufenthalten). (TZ 16)

(6) Die Berechnungsmethoden für die Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere die Höhe des Familieneinkommens) bzw. die Grundsätze, auf denen diese Berechnungen basieren, sollten möglichst einheitlich gestaltet werden. (TZ 19)

(7) Es sollte ein zielorientiertes Berichtswesen zu den familienbezogenen Leistungen mit einer Abbildung der Leistungsinhalte, der damit verbundenen Ziele, des Ausmaßes der Zielerreichung sowie der relevanten Kenndaten im Zeitablauf (z.B. Finanzierungskennzahlen, Anzahl der Bezieher) aufgebaut werden. (TZ 20)

(8) Das BMWFJ sollte diese Leistungsberichte auf Basis der von den befassten Stellen standardisiert bereitzustellenden Daten in einem Intervall von drei Jahren zu einem gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtbericht zusammenfassen. (TZ 20)

(9) Die vorhandenen Ansätze zur Bürgerorientierung sollten ausgeweitet und auf die vielfach bereits elektronisch verfügbaren oder von anderen Stellen erhobenen Daten sollte (wie z.B. Wohnsitz- oder Einkommensdaten) zurückgegriffen werden. (TZ 21, 22)

(10) Zur gezielten Förderung von Familien sollten alle dafür zu berücksichtigenden familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien elektronisch erfasst werden. (TZ 23)

BMWFJ

(11) Die Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds sollten auf ihren unmittelbaren Familienbezug hin evaluiert und es sollten Maßnahmen vorbereitet werden, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Finanzierungsinstruments zu sichern. Alternativ dazu sollten auch Überlegungen erfolgen, die Finanzierung der familienbezogenen Leistungen gänzlich umzustellen. (TZ 11)



(12) Bei der Einführung neuer bzw. der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden sollen, wäre jedenfalls eine entsprechende Finanzierungsregelung zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfs vorzusehen. (TZ 11)

(13) Das BMWFJ sollte die ihm zukommende Koordinationsaufgabe für familienpolitische Maßnahmen verstärkt und aktiv wahrnehmen. Es wäre sicherzustellen, dass die relevanten Stellen das BMWFJ bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen bereits frühzeitig einbeziehen, um im BMWFJ einen gesamthaften Überblick über die familienbezogenen Leistungen sowie eine abgestimmte Zielausrichtung und Wirkung der einzelnen Instrumente zu gewährleisten. (TZ 15)

Land Kärnten

(14) Zur Vermeidung übermäßiger Rücklagen sollte der Kärntner Familienfonds zeitnah und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf dotiert werden. (TZ 14)

(15) Bei Leistungen, die soziale Bedürftigkeit berücksichtigen, sollten die Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert werden, um die Nachvollziehbarkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen. (TZ 19)



EINSPARUNGSPOTENZIAL DURCH KOOPERATION UND KOORDINATION DER DREI WETTERDIENSTE

Die vom RH mehrfach empfohlene Zusammenlegung der drei nationalen Wetterdienste wurde nie umgesetzt; dies trotz eines von einer interministeriellen Arbeitsgruppe ermittelten Einsparungspotenzials bei Zusammenlegung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) mit dem Flugwetterdienst der Austro Control GmbH in Höhe von 9,4 Mill. EUR für den Zeitraum 2004 bis 2009 (bzw. 16,2 Mill. EUR bis 2011). Statt dessen gab es seit 2006 einen vierten bundeseigenen Wetterdienst.

Im Vergleich zum Personalaufwand im Jahr 2003 fielen bei den beiden angeführten Wetterdiensten in den Jahren 2004 bis 2009 zusätzliche Personalkosten von 13,4 Mill. EUR an. Das identifizierte Einsparungspotenzial bei Zusammenlegung von 9,4 Mill. EUR wurde somit um 22,8 Mill. EUR verfehlt. Statt der für den Fall der Zusammenlegung geplanten Reduktion des Personalstands von 316 auf 284 stieg der Personalstand bis zum Jahr 2009 auf 339.

Gemeinsame Koordinationssitzungen und Arbeitsgruppen der Wetterdienste dienen dem Informationsaustausch. Sie konnten nicht verhindern, dass die Wetterdienste einander konkurrenzieren.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war es, den Stand der im Jahr 2004 geplanten Zusammenlegung der drei nationalen Wetterdienste zu beurteilen:

- der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG),
 - des flugmeteorologischen Dienstes der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) und
 - des Militärischen Wetterdienstes. Weiters sollten die Zusammenarbeit der drei Wetterdienste und aktuelle Entwicklungen bei den Wetterdiensten beurteilt werden.
- (TZ 1)



Vier Wetterdienste

Im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Ländern gab es in Österreich bis 2006 mit der ZAMG, dem flugmeteorologischen Dienst der Austro Control GmbH sowie dem Militärischen Wetterdienst drei voneinander unabhängige Wetterdienste. (TZ 2, 4)

Der RH hatte den politischen Entscheidungsträgern seit 1996 wiederholt die Zusammenführung der österreichischen Wetterdienste als Beitrag zur Budgetkonsolidierung des Bundes empfohlen. Die Zusammenlegung erfolgte jedoch nicht. (TZ 3)

Statt dessen gibt es seit 2006 mit der MeteoServe Wetterdienst GmbH (MeteoServe GmbH), einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Austro Control GmbH, einen vierten bundeseigenen Wetterdienst. (TZ 2)

Organisatorische Einordnung

Die ZAMG ist eine Anstalt des Bundes in der Zuständigkeit des BMWF, die Austro Control GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Bundes, verwaltet vom BMVIT, die MeteoServe GmbH ist eine 100 %-Tochter der Austro Control GmbH, der Militärische Wetterdienst ist im BMLVS angesiedelt. (TZ 2)

Zuständigkeit für meteorologische Informationen Alle vier Wetterdienste lieferten meteorologische Informationen:

- die ZAMG für alle zivilen Bereiche mit Ausnahme der zivilen Luftfahrt,
- der flugmeteorologische Dienst der Austro Control GmbH für die zivile Luftfahrt,
- die MeteoServe GmbH für kommerzielle Nachfrager,
- der Militärische Wetterdienst für die Luft- und Bodenstreitkräfte. (TZ 2)

Entwicklung der Personalstände und -kosten insgesamt

Entgegen der von einer interministeriellen Arbeitsgruppe 2004 für den Fall einer Zusammenlegung geplanten Reduktion der Mitarbeiteranzahl der Wetterdienste — ohne Einbeziehung des Militärischen Wetterdienstes — von 316 (2004) auf 284 (2009) stieg deren Mitarbeiteranzahl von 312 (2004) auf 339 (2009) bzw. um rd. 9 %. Einschließlich des Militärischen Wetterdienstes stieg die Gesamtmitarbeiteranzahl der Wetterdienste in diesem Zeitraum von 377 auf 405 bzw. um rd. 7 %. (TZ 14, 17)



Die Arbeitsgruppe identifizierte 2004 durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste Einsparungspotenziale im Personalbereich von rd. 9,4 Mill. EUR bis 2009 bzw. von rd. 16,2 Mill. EUR bis 2011. Diese Einsparungspotenziale resultierten insbesondere aus dem geplanten Abbau sowohl fachlicher als auch administrativer Doppelgleisigkeiten zwischen dem Flugwetterdienst der Austro Control GmbH und der ZAMG. Tatsächlich fielen von 2004 bis 2009 zusätzliche Personalkosten von rd. 13,4 Mill. EUR an. Das geplante Einsparungspotenzial wurde somit schon bisher um rd. 22,8 Mill. EUR verfehlt. (TZ 17)

Personal der ZAMG

Die ZAMG wies steigende Personalstände und –kosten auf. Der von 2004 bis 2009 erfolgte Abbau von 14 Bundesplanstellen der ZAMG für die Besorgung hoheitsnaher Aufgaben wurde durch eine im gleichen Zeitraum erfolgte Zunahme der Mitarbeiteranzahl im teilrechtsfähigen Bereich um 46 Mitarbeiter mehr als unterlaufen. (TZ 5)

Die Finanzierung dieses Personalaufbaus im teilrechtsfähigen Bereich erfolgte teilweise durch Bundesmittel, die der ZAMG vom BMWF für interne Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt wurden. (TZ 5, 8)

Der in der Teilrechtsfähigkeit von 2004 bis 2009 stark angewachsenen Mitarbeiteranzahl (plus rd. 84 %) sowie den dadurch stark gestiegenen Personalkosten (plus rd. 89 %) stand nur eine vergleichsweise geringe Zunahme der in der Teilrechtsfähigkeit erzielten Einnahmen – von rd. 5,6 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 6,4 Mill. EUR im Jahr 2009 – gegenüber. (TZ 5, 9) Dies fiel umso mehr ins Gewicht, als diese Einnahmen nicht zur Gänze am Markt erzielt wurden, sondern auch im teilrechtsfähigen Bereich aus Bundesmitteln stammten. (TZ 8)

In der ZAMG insgesamt stieg der Personalstand in den Jahren 2004 bis 2009 um rd. 15 %, der Personalaufwand um rd. 34 %. (TZ 7)

Die ZAMG verfügte nur über ein zahlungsstromorientiertes Rechnungswesen, nicht jedoch über eine Kosten- und Leistungsrechnung. Es ließ sich daher nicht feststellen, ob – wie die ZAMG angab – der teilrechtsfähige Bereich den hoheitsnahen Bereich der ZAMG finanziell unterstützen musste, oder ob der hoheitsnahe Bereich – entgegen den Bestimmungen des Beihilfenrechts der EU – den teilrechtsfähigen Bereich der ZAMG quersubventionierte. (TZ 10)

Personal der Abteilung Flugmeteorologischer Dienst der Austro Control GmbH

Der Flugwetterdienst der Austro Control GmbH reduzierte seinen Personalstand von 96 Mitarbeitern im Jahr 2004 auf 73 Mitarbeiter im Jahr 2009 und damit um rd. 24 %.



Diese Reduktion war jedoch das Ergebnis autonomer Rationalisierungsbemühungen, und somit nicht auf eine synergetische Zusammenarbeit mit den anderen Wetterdiensten zurückzuführen. In den Personalkosten des Flugwetterdienstes der Austro Control GmbH schlug sich der Personalabbau mit einer Kostensenkung von rd. 9 % nur unterproportional nieder. (TZ 13)

Personal der MeteoServe GmbH

Der Personalstand der MeteoServe GmbH stieg von sechs Mitarbeitern im Jahr 2006 auf 18 Mitarbeiter im Jahr 2009. Der Personalaufwand erhöhte sich im selben Zeitraum von rd. 191.000 EUR auf rd. 623.000 EUR. (TZ 13)

Zusammenschauende Betrachtung von Austro Control GmbH und MetoServe GmbH

Die Austro Control GmbH erzielte durch Rationalisierungsanstrengungen Personalreduktionen. Diese waren auf autonome Maßnahmen, nicht aber auf eine intensivere Zusammenarbeit bzw. die Nutzung von Synergien mit den anderen Wetterdiensten zurückzuführen und können nicht gänzlich losgelöst von der Gründung der MeteoServe GmbH betrachtet werden. Die durchschnittlichen Mitarbeiterkosten beliefen sich im Jahr 2009 bei der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH auf rd. 127.000 EUR, bei der MeteoServe

GmbH auf rd. 35.000 EUR. Der Unterschied ergab sich vor allem aus der Mitarbeiterstruktur: in der Austro Control GmbH Beamte mit entsprechendem Entlohnungsschema, in der MeteoServe GmbH Bedienstete auf Kollektivvertragsbasis. Die Schätzungen der Austro Control GmbH, in den Jahren 2001 (108 Mitarbeiter) bis 2009 – u.a. durch Personalabbau – Einsparungen in Höhe von rd. 15,2 Mill. EUR zu erzielen, wurden nicht erreicht. (TZ 13)

Personal des Militärischen Wetterdienstes

Trotz eines nahezu konstanten Personalstands von rd. 66 Mitarbeitern stiegen die Personalkosten des Militärischen Wetterdienstes von rd. 2,7 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 3,5 Mill. EUR im Jahr 2009, das sind rd. 30 %. (TZ 14)

Finanzierung der ZAMG

Die ZAMG erhielt vom BMWF Bundesmittel zur Erfüllung ihrer hoheitsnahen Aufgaben. Entgegen der interministeriellen Planung, diese Mittel ab dem Jahr 2003 bei 12,9 Mill. EUR pro Jahr einzufrieren, erhielt die ZAMG in den Jahren 2004 bis 2009 erheblich mehr: von 14,7 Mill. EUR (2004) bis 16,5 Mill. EUR (2006), in Summe 14,8 Mill. EUR mehr. Weitere zusätzliche Bundesmittel flossen ab dem Jahr 2007 an die ZAMG im



Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit: 0,7 Mill. EUR im Jahr 2007, 2,1 Mill. EUR im Jahr 2008 und 1,6 Mill. EUR im Jahr 2009. Trotz Bezuschussung durch öffentliche Mittel verzeichnete der teilrechtsfähige Bereich der ZAMG im Jahr 2009 einen Ausgabenüberschuss von 1,2 Mill. EUR. (TZ 5 bis 8)

Kooperationen

Ein 1986 abgeschlossenes Verwaltungsabkommen verpflichtete die Wetterdienste zur Koordination, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. In bisher 99 Sitzungen erfolgte ein intensiver Informationsaustausch. Beschlüsse, die gezielt auf den Abbau von Doppelgleisigkeiten hingewirkt hätten, wurden jedoch nicht gefasst. (TZ 15)

Konkurrenzverhältnis

Die teilrechtsfähige ZAMG und die Austro Control GmbH bzw. MeteoServe GmbH traten am Markt für meteorologische Dienstleistungen als Konkurrenten auf, was eine synergetische Zusammenarbeit der Wetterdienste behinderte. So setzte sich die Austro Control GmbH bei einer Ausschreibung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) über die Lieferung des Teilgewerks Meteorologie für deren Straßenwetterinformationssystem (SWIS) u.a. gegen die ebenfalls ein Angebot unterbreitende ZAMG durch. Seither versorgte die MeteoServe GmbH im Auftrag der Austro Control GmbH die ASFINAG mit Wetterprognosen für das gesamte hochrangige Straßennetz. Auch im niederrangigen Straßennetz verwendete die ASFINAG Wetterdaten der MeteoServe GmbH. (TZ 16)

Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010

Auf Basis der Ergebnisse einer unter dem Vorsitz des BMWF und mit Beteiligung des BMLVS, des BMVIT sowie der Leiter der drei Wetterdienste eingesetzten Arbeitsgruppe hielt der Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010 fest, dass eine Zusammenlegung der drei Wetterdienste (Austro Control GmbH, ZAMG und Militärischer Wetterdienst) zu keinen weiteren signifikanten Einsparungen führen würde. (TZ 20)

Im Arbeitsgruppenergebnis waren keine geeigneten Quantifizierungen enthalten, weder zu bisherigen Synergieeffekten noch zu möglichen künftigen Einsparungs- und Synergiepotenzialen. Daher bot es keine geeignete Grundlage für die Entscheidung, die Wetterdienste nicht zusammenzulegen. (TZ 21 bis 23)

Geplante Ausgliederung der ZAMG

Das BMWF plante die Ausgliederung der ZAMG ohne aussagekräftige Informationsgrundlagen, weil die ZAMG trotz mehrmaliger Empfehlungen des RH noch immer nicht über die erforderlichen Controllinginstrumente verfügt. (TZ 24)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLVS, BMVIT, BMWF

(1) Der RH hielt seine in früheren Prüfungen wiederholt formulierte Empfehlung einer Zusammenlegung der staatlichen Wetterdienste aufrecht. (TZ 16, 23)

(2) Die Ermittlung des durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste erzielbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials wäre in betriebswirtschaftlich geeigneter Form – zur Vermeidung allfälliger Interessenkonflikte – durch externe Experten vorzunehmen. (TZ 23)

BMWF

(3) Vor der geplanten Ausgliederung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wäre das Ergebnis einer betriebswirtschaftlich geeigneten Analyse hinsichtlich des durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste realisierbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials abzuwarten. (TZ 23, 24)

(4) Vor einer allfälligen Ausgliederung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sollten die für eine effiziente Unternehmensführung erforderlichen Controllinginstrumente eingeführt und ein mehrjähriger Businessplan zur Abschätzung der Erfolgchancen der kommerziellen Aktivitäten der Zentralanstalt erstellt werden. (TZ 24)

(5) Die aus Bundesmitteln erfolgte Finanzierung von internen Forschungsprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wäre zu beenden. (TZ 10)

BMVIT, BMWF

(6) Das zwischen der teilrechtsfähigen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der MeteoServe Wetterdienst GmbH bestehende Konkurrenzverhältnis wäre zu bereinigen. (TZ 16)

**Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik**

(7) Die geplante Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung wäre rasch umzusetzen. In der Folge wäre für eine darauf basierende und damit transparente Weiterverrechnung innerbetrieblicher Leistungen Sorge zu tragen. (TZ 10)

(8) Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sollte geeignete Maßnahmen setzen, um künftig eine wirtschaftliche Führung ihrer kommerziellen Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu gewährleisten. Diese könnten auch eine erhebliche Reduktion des Leistungsspektrums der ZAMG außerhalb der hoheitsnahen Kernaufgaben beinhalten. (TZ 9)

EINSATZGRUPPEN ZUR BEKÄMPFUNG DER STRAßENKRIMINALITÄT BEI DEN LANDESPOLIZEIKOMMANDEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMI setzte von den Empfehlungen des RH zu den Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil um. Weiterhin offen ist die Umsetzung der Empfehlung des RH, ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen einzuführen.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Einsatzgruppen) bei den Landespolizeikommanden war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMI zugesagt hatte. (TZ 1)

Organisation Wien

Die Empfehlung des RH, kurze Informationswege der Einsatzgruppe Wien zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes in Wien sicherzustellen, wurde durch eine Organisationsänderung umgesetzt. (TZ 2)

Temporäre Sondereinheit in Niederösterreich

Die Empfehlung des RH, die temporäre Sondereinheit in Niederösterreich aufzulösen und die Einsatzgruppe zu verstärken, wurde umgesetzt. Von den 17 Beamten der temporären Sondereinheit wurden neun der Einsatzgruppe zugewiesen. (TZ 3)

Tätigkeitsnachweis

Die Empfehlung des RH, die Einsatzgruppen in den Bundesländern von der Führung zusätzlicher Aufzeichnungen zu entbinden, wurde durch den Wegfall der Aufzeichnungspflichten ab dem Jahr 2008 umgesetzt. (TZ 4)

Berichtswesen

Die Empfehlung des RH zur Definition und Erfassung von aussagekräftigen Daten für Statistikzwecke wurde vom BMI teilweise umgesetzt. Es bestand zwar bereits ein abgestimmtes bundesweites Berichtswesen, die vollständige Vergleichbarkeit der



Länderdaten war jedoch noch nicht gegeben. Es bestanden unterschiedliche Definitionen hinsichtlich der Zählung der Streifen. Das BMI und die Einsatzgruppen — mit Ausnahme von Wien — definierten Streifen aus ressourcentechnischer Sicht (pro Einsatz zwei Beamte). Wien zählte unabhängig vom tatsächlichen Kräfteinsatz die Anzahl der Einsätze und meldete diese als Anzahl der Streifen. (TZ 5)

Aus- und Fortbildung

Die Empfehlung des RH, ein an die Erfordernisse der Einsatzgruppen angepasstes Einsatztraining zu erstellen, war teilweise umgesetzt. Ein Entwurf für ein spezifisches Training war bereits erstellt worden, der entsprechende Erlass und die Implementierung waren aber noch ausständig. (TZ 6)

Ausrüstung

Die Empfehlung des RH, die Nachrüstung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und einiger Einsatzfahrzeuge rasch durchzuführen, war teilweise umgesetzt worden. Bei der Einsatzgruppe Niederösterreich bestand noch ein offener Bedarf an Induktionshörern, die für verdeckte Einsätze benötigt werden. (TZ 7)

Dienstzuteilungen

Der Empfehlung des RH, ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen einzurichten, wobei die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen abzugelten wären, entsprach das BMI nicht. (TZ 8)

Der RH stellte fest, dass von den sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichtes drei umgesetzt wurden, drei teilweise und eine nicht. Er hob die folgenden Empfehlungen an das BMI hervor:

(1) Die Vergleichbarkeit aller Daten wäre durch einheitliche Zählweise der Streifen zu gewährleisten. (TZ 5)

(2) Die Vorschrift für ein auf die Einsatzgruppen zugeschnittenes Einsatztraining wäre rasch in Kraft zu setzen. (TZ 6)

(3) Es wäre darauf zu achten, dass der Ausrüstungsstand aller Einsatzgruppen in Zukunft auf gleichem technischen Standard gehalten wird und Ersatzinvestitionen bei Bedarf laufend getätigt werden. (TZ 7)



(4) Ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen wäre einzurichten, wobei die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen als Ausgleich zu den Einsparungen bei den Dienstzuteilungsgebühren abzugelten wären. (TZ 8)



GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG UND VERMÖGENSABSCHÖPFUNG; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMI und das BMJ setzten von den neun überprüften Empfehlungen des RH zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil um. Defizite bestanden sowohl beim BMI als auch beim BMJ weiterhin im Bereich der IT-Vernetzung und der ressortübergreifenden Weiterbildung. Das BMJ hatte überdies noch kein Controllingssystem aufgebaut und verfügte daher auch über keine steuerungsrelevanten Kennzahlen.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMI und das BMJ zugesagt hatten. (TZ 1)

Fehlende Standardisierung bei Abschöpfungsermittlungen

Die Empfehlung, im Bereich der Vermögensabschöpfung nach Analyse des operativen Verfahrensablaufs eine Standardisierung der Erhebungsmethoden und -prozesse sowie die Dokumentation von Erhebungsergebnissen vorzunehmen, setzte das BMI um. Es stellte im BMI-Intranet standardisierte Erhebungsmethoden und -prozesse für die Vermögensabschöpfung zur Verfügung. Es standen damit Basis- und Fachinformationen zu den Erhebungsmethoden und -prozessen sowie zur Dokumentation von Erhebungsergebnissen auch bei Vermögensabschöpfungen zur Verfügung. (TZ 2)

Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Geldwäschebekämpfung

Durch anlassbezogene bi- und multilaterale Kooperationen sowie regelmäßige Teilnahme an internationalen Sitzungen setzte das BMI die Empfehlung, die Schaffung internationaler Bekämpfungsstrukturen zu fördern und zu diesem Zweck internationale Kooperationen einzugehen, um. Die zentrale österreichische Geldwäschestelle ist Mitglied der Egmont-Gruppe, der weltweiten Vereinigung der Geldwäschemeldestellen. (TZ 3)

Berichterstattung über Abschöpfungsermittlungen

Die Empfehlung an das BMI, eine einheitliche und vollständige Berichterstattung aller Abschöpfungsfälle durch alle nachgeordneten Dienststellen sicherzustellen und darauf aufbauend entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen, war umgesetzt. Abschöpfungsrelevante Fälle werden seit Ende 2008 in der EDV-Applikation „Protokollier-, Anzeigen- und Datensystem“ einheitlich erfasst. Weiters richtete das BMI zur Optimierung der Vermögensabschöpfung zwei Probestriebe ein; in Wien eine eigenständige Vermögensabschöpfungseinheit, in Oberösterreich werden Finanzausschüsse zu Vermögensabschöpfungen im jeweiligen Ermittlungsbereich – etwa Betrug oder Diebstahl – durchgeführt. (TZ 4)

Verrechnung der Abschöpfungsbeträge

Das BMJ richtete eine neue Voranschlags-Post „Abschöpfung der Bereicherung“ ein, und setzte damit die Empfehlung, Abschöpfungen gesondert von Geld- und Ordnungsstrafen zu verrechnen, um. (TZ 5)

Aus- und Weiterbildung

Die Empfehlung an das BMI, zur Sicherstellung einer einheitlichen und qualifizierten Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler das 2002 erstellte Ausbildungskonzept für die Zentralstelle und die Landeskriminalämter zu überarbeiten und umzusetzen, war verwirklicht. In den Jahren 2008 und 2010 wurden entsprechende vierwöchige Seminare abgehalten. (TZ 6)

Das BMI und das BMJ setzten die Empfehlung, gemeinsame ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchzuführen, teilweise um. Es gab keine von den Ressorts koordinierte ressortübergreifende Weiterbildung in diesem Bereich. Die durchgeführten Veranstaltungen und die Akquirierung von Vortragenden beruhten auf Eigeninitiative der jeweiligen Bereiche. Seminare mit gemischtem Teilnehmerkreis und Vortragenden des BMI und BMJ fanden nicht statt. (TZ 7)

Auswertung beim Landesgericht für Strafsachen Wien

Das BMJ setzte die Empfehlung, für eine gesicherte Datengrundlage von Abschöpfungen zu sorgen und darauf aufbauend entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen, teilweise um. Abschöpfungsrelevante Daten konnten nunmehr anhand der Voranschlags-Post „Abschöpfung der Bereicherung“ und der in der Verfahrensautomation Justiz erfassten Urteilsdaten ermittelt werden. Die



Berechnung steuerungsrelevanter Kennzahlen — wie z.B. Abschöpfungsentscheidungen und durchschnittliche Abschöpfungsbeträge — erforderte einen aufwändigen händischen Manipulationsaufwand. (TZ 8)

Der RH wertete im Zuge seiner Überprüfung selbst die Kontenblätter bzw. -daten beim Landesgericht für Strafsachen Wien aus. Bei 405 Abschöpfungsfällen im Jahr 2009 wurden 338.225 EUR abgeschöpft, im Schnitt sind das 835 EUR pro Fall. Österreichweit betrug der Durchschnitt rd. 1.377 EUR. (TZ 8)

Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen

Das BMI und BMJ richteten einen elektronischen Rechtsverkehr ein, und setzten dadurch die Empfehlung, eine ressortübergreifende IT- Vernetzung vorzunehmen, teilweise um. Das Bundeskriminalamt war allerdings in den elektronischen Rechtsverkehr nicht eingebunden. Weiters bestand keine IT-Vernetzung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft zur elektronischen Aktenübermittlung. (TZ 9)

Steuerung

Das BMI setzte die Empfehlung, ein Controllingssystem zur Beurteilung der Zielerreichung aufzubauen und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen, teilweise um. Es erweiterte im Bereich der Geldwäsche die bestehenden Analysemöglichkeiten und richtete für den Bereich der Vermögensabschöpfung eine Datenbank mit Auswertungsmöglichkeiten ein. Auswertungen und Abweichungsanalysen zur Überwachung strategischer Zielvorgaben bzw. für die Führungsunterstützung aufbereitete Entscheidungsalternativen bestanden allerdings nicht.

Das BMJ setzte diese Empfehlung nicht um. Automatisch verfügbare Kennzahlen zu Controlling- und Steuerungszwecken, die eine Auskunft über die Zielerreichung ermöglichen, gab es nicht. (TZ 10)

Von den insgesamt neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts betrafen drei das BMI und das BMJ, vier nur das BMI und zwei nur das BMJ. Der RH stellte fest, dass fünf Empfehlungen umgesetzt wurden, drei teilweise. Eine Empfehlung, die an beide Bundesministerien adressiert war, wurde vom BMI teilweise und vom BMJ nicht umgesetzt. Er hob folgende Empfehlungen hervor:

BMI und BMJ

(1) Es sollten gemeinsame ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchgeführt werden. (TZ 7)

(2) Um über ressortübergreifende Informationsschienen zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen zu verfügen, wären BMI und BMJ IT-mäßig zu vernetzen. Es sollte auch das Bundeskriminalamt in den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft eingebunden werden. (TZ 9)

(3) Ein Controllingsystem, das wesentliche Leistungskennzahlen wie z.B. Abschöpfungsermittlungen, -entscheidungen und -beträge sowie Geldwäscheverurteilungen umfassend erfassen sollte, wäre aufzubauen. (TZ 10)

BMI

(4) Im Hinblick darauf, dass das Konzept zur Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler des Jahres 2002 eine acht- bis zehnwöchige Ausbildung vorsah, wäre zu evaluieren, ob mit der derzeitigen Kursdauer von vier Wochen die gesetzten Ziele erreicht werden. Falls erforderlich sollten entsprechende Änderungen vorgenommen werden. (TZ 6)

BMJ

(5) Es wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um steuerungsrelevante Kennzahlen — wie z.B. Abschöpfungsentscheidungen und durchschnittliche Abschöpfungsbeträge — ohne aufwändigen händischen Manipulationsaufwand ermitteln zu können. (TZ 8)

(6) Aufbauend auf der gesicherten Datengrundlage von Abschöpfungen wären entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 8)



WIENER HAFEN, GMBH & CO KG; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Wiener Hafen, GmbH & Co KG setzte die Empfehlungen des RH, die er 2008 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Verfolgung und Aktualisierung der Strategie sowie der Einführung einer Mittelfristplanung, der Erstellung von Investitionsrechnungen und der Trennung von Planung und Örtlicher Bauaufsicht.

Das BMVIT setzte die Empfehlungen des RH zur Abwicklung der Förderung des Hochwasserschutzes vollständig um.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Wiener Hafen, GmbH & Co KG (WHG) war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die überprüften Stellen (WHG, BMVIT) zugesagt hatten. (TZ 1)

Abwicklung der Förderungen

In Umsetzung der RH-Empfehlung überwies das BMVIT die weiteren Zahlungen seit 2008 erst nach Bestätigung des Baufortschritts durch das Land Wien. Die WHG setzte die Fördermittel seitdem innerhalb eines Jahres zur Finanzierung der Projektausgaben ein. Die WHG kam seit dem tatsächlichen Baubeginn der „Hafentoranlage Freudenau“ im Jahr 2008 der Empfehlung des RH nach, die Höhe der vorliegenden Finanzierungserfordernisse in kürzeren, regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die Fördermittel zeitnah und zweckmäßig abzurufen. (TZ 4)

Um ein besseres Förderungscontrolling im Hochwasserschutzbau zu gewährleisten, stockte das BMVIT seit Juli 2007 die Personalressourcen der zuständigen Fachabteilung auf und erstellte 2007 ein Prüf- und Kontrollkonzept für Hochwasser-Schutzbauten, das eine laufende Evaluierung und Kostenkontrolle für Förderungsprojekte vorsah. (TZ 3, 4)

Weiters setzte das BMVIT die Empfehlung des RH zur Änderung des Förderungsvertrags für die „Hafentoranlage Freudenau“ durch die Vereinbarung einer Zinsklausel für Vorauszahlungen von Förderungen um. Über den gesamten Förderungszeitraum betrachtet, hatte die WHG die Fördergelder jedoch ein Drittel unter dem erzielbaren Zinsertrag veranlagt. (TZ 5)

Besondere Vertragsbestimmungen

Die WHG kam der Empfehlung des RH nach und vereinheitlichte die „Besonderen Vertragsbestimmungen“ für die Bauprojekte. Vertragsbedingungen, die über den Standard der ÖNORM B 2110 und die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgingen — wie Skontovereinbarungen —, wurden in den Verhandlungsverfahren bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt und so zur Verbesserung der Angebote genutzt. (TZ 8)

Qualität der Leistungsverzeichnisse

Die WHG folgte der Empfehlung des RH und verbesserte die Planung und die Bauvorbereitung vor der Ausschreibung so weit, dass bei sechs bereits vollständig abgerechneten Bauprojekten nur geringe bzw. keine Änderungen bei der Baudurchführung auftraten. Die Regiepositionen rechnete die WHG mit Ausnahme des Projekts „Lichtwellenleiter Hafen Freudenau“ in die Angebotssumme ein. (TZ 9)

Strategie und Mittelfristige Planung

Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Die Wiener Hafens-Unternehmensgruppe (darunter die WHG) verfügte zwar nunmehr über eine Gesamtstrategie und die Geschäftsführung berichtete laufend über den Umsetzungsstand, insoweit war der Empfehlung des RH Rechnung getragen. (TZ 6)

Nicht umgesetzt wurde jedoch die Empfehlung des RH, eine Mittelfristplanung einzuführen, um den Fortschritt bei der Umsetzung der „Wachstumsstrategie 2015“ systematisch zu verfolgen. Auch die aufgrund des allgemeinen Wirtschaftsabschwungs 2008/2009 notwendigen zeitlichen und gegebenenfalls auch inhaltlichen Adaptierungen und Überarbeitungen der Gesamtstrategie erfolgten nicht. (TZ 6)

Investitionsrechnungen

Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei qualitativ und/oder quantitativ wesentlichen Erweiterungen der bisherigen Geschäftstätigkeit Investitionsrechnungen durchzuführen, um die Wirtschaftlichkeit von Investitionsentscheidungen beurteilen zu können. Die WHG kam dieser Empfehlung des RH teilweise nach. Nur bei einem der seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung begonnenen Projekte (Kauf Sportboothafen und Gründung der Marina Wien GmbH) lag der Entscheidungsfindung eine dynamische Berechnung des Ertragswerts zugrunde. Bei zwei weiteren Projekten (Projekt „Landgewinnung Hafen Freudenau“ und Projekt „Erweiterung Hafensbetriebsanlagen“) hatte die WHG dagegen keine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Investitionen vorgenommen. (TZ 7)



Planung und Örtliche Bauaufsicht

Die Empfehlung des RH, im Sinne einer Kontrolle nach dem Vier- Augen-Prinzip auf die Trennung der Funktionen der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht im Bauablauf zu achten, setzte die WHG teilweise um. In drei von sechs Projekten trug die WHG dem Vier- Augen-Prinzip nicht ausreichend Rechnung:

- Beim Projekt „Erweiterung Hafенbetriebsanlagen“ bestanden zwischen den Auftragnehmern für Planung und Bauaufsicht auf Geschäftsführer- und Gesellschafterebene personelle Verflechtungen.
- Bei den Projekten „Umbau Eingangsbereich/Portal Bürogebäude“ und „Umbau Kundenparkplatz B14“ beauftragte die WHG denselben Auftragnehmer mit der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht. (TZ 10)

Der RH stellte fest, dass das BMVIT die beiden Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2008/10) umgesetzt hatte. Von den sieben an die Wiener Hafен, GmbH & Co KG ergangenen und überprüften Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Wien 2008/5) waren vier vollständig und drei teilweise umgesetzt.

Der RH hob die nachstehenden Empfehlungen hervor:

BMVIT

(1) Der Begriff der bestmöglichen Veranlagung zugeählter aber noch nicht verwendeter Förderungen wäre in den Förderungsverträgen zu definieren und insbesondere ein Mindest-Rating und ein Referenzzinssatz festzulegen, um allfällige Rechtsunsicherheiten in Zukunft zu vermeiden. (TZ 5)

Wiener Hafен, GmbH & Co KG

(2) Entsprechend der Intention des Vertrags wäre auf eine risikolose und gleichzeitig entsprechend der möglichen Laufzeit angemessen hohe Verzinsung der Fördermittel zu achten. (TZ 5)

(3) Es wäre eine Mittelfristplanung einzuführen, mit der die Umsetzung der Strategieziele systematisch verfolgt werden kann. Weiters wäre ein Strategiegremium zur Aktualisierung bzw. Neudefinition der „Wachstumsstrategie 2015“ einzurichten. (TZ 6)

(4) Bei Neuinvestitionen, die eine qualitative und/oder quantitative wesentliche Erweiterung der bisherigen Geschäftstätigkeit darstellen, wären dynamische Investitionsrechnungen anzustellen, die sämtliche zu erwartende Einnahmen und

Ausgaben über die geplante Laufzeit berücksichtigen und somit eine vollständige wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Investitionsentscheidung ermöglichen. (TZ 7)

(5) Regiepositionen, die den zu erwartenden tatsächlichen Aufwand abbilden, wären ohne Ausnahme in die Angebotssumme einzurechnen. (TZ 9)

(6) Im Sinne einer Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip sollte auf die Trennung von Funktionen im Bauablauf, wie beispielweise der Planung, der Örtlichen Bauaufsicht und einer allfälligen begleitenden Kontrolle geachtet werden, um Fehler frühzeitig zu erkennen. (TZ 10)

(7) Vor der getrennten Beauftragung der Planung und Örtlichen Bauaufsicht sollte geprüft werden, ob unter den Auftragnehmern Verflechtungen bestehen, die den Zielsetzungen des Vier-Augen-Prinzips – insbesondere der frühzeitigen Erkennung von Fehlern – entgegenstehen. (TZ 10)